

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

**19(14)0046(8.2)**

gel. VB zur öAnh am 26.11.2018 -  
5-SGB XI-Änderungsetz

**22.11.2018**



**Spitzenverband**

## **Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 22.11.2018**

**zum Antrag der Fraktion DIE LINKE  
„Pfleger solidarisch finanzieren –  
Beitragserhöhungen stoppen“  
(Drucksache. 19/5525) vom 06.11.2018**

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
politik@gkv–spitzenverband.de  
www.gkv–spitzenverband.de



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Stellungnahme zum Antrag.....</b>	<b>4</b>

## I. Vorbemerkung

Die Fraktion DIE LINKE fordert mit ihrem Antrag „Pflege solidarisch finanzieren – Beitragserhöhungen stoppen“, Drucksache 19/5526, die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine grundlegende Neukonstruktion der Finanzierungslogik der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) vorsieht. Dadurch sollen pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen vor drohenden weiteren Beitragssteigerungen, Leistungsbeschränkungen und zusätzlichen Eigenbelastungen geschützt werden.

Die Fraktion DIE LINKE fordert im Einzelnen:

1. Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung zum 1.01.2019;
2. Einbezug der Kapitaleinkünfte in die Beitragsbemessung zum 1.1.2020;
3. Flächendeckend und bundeseinheitlich Sicherung der tariflichen Bezahlung in der Altenpflege und Senkung der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile durch Erweiterung des Versichertenkreises in der SPV. Einbezug aller bisher privat Pflegeversicherten in die SPV noch in dieser Wahlperiode.

## II. Stellungnahme zum Antrag

In den letzten Jahren wurden in der sozialen Pflegeversicherung durch verschiedene, ineinander greifende und aufeinander aufbauende Reformen und Maßnahmen entscheidende Verbesserungen der Situation von Pflegebedürftigen, Angehörigen und Pflegenden vollzogen:

- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wurde zum 01.01.2017 eingeführt und damit der leistungsberechtigte Personenkreis erweitert. Zusätzlich wurde das Leistungsniveau der sozialen Pflegeversicherung insgesamt verbessert. Die Leistungsbeträge wurden angehoben und die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen wurde flexibilisiert. Diese Maßnahmen sind bei den Betroffenen angekommen und wurden in weit stärkerem Maße abgerufen als erwartet. Auf die finanziellen Folgewirkungen dieser Entwicklung hat der Gesetzgeber entsprechend reagiert. Hinsichtlich der weiteren Finanzentwicklung bestehen jedoch Unsicherheiten sowohl auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite. So kann aktuell nicht abschließend beurteilt werden, ob das Ausmaß der Ausgabenwirkung der zum 1. Januar 2017 vollzogenen Pflegereform bereits hinreichend sichtbar geworden und damit für die Zukunft valide abschätzbar ist. Der GKV-Spitzenverband geht trotz dieser Unwägbarkeiten davon aus, dass mit der geplanten Erhöhung des Beitragssatzes zum 01.01.2019 um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 Prozent Beitragssatzstabilität in der sozialen Pflegeversicherung bis voraussichtlich 2022 sichergestellt werden kann. Allerdings darf das regelmäßige Anheben des Beitragssatzes in kurzen Zeitabständen nicht zur Regel werden. So ist der GKV-Spitzenverband der Ansicht, dass aufgrund der nicht unerheblichen versicherungsfremden Leistungen der Pflegekassen die Einführung eines Bundeszuschusses gerechtfertigt ist.
- Als versicherungsfremde oder auch gesamtgesellschaftliche Aufgaben sind aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes u. a. die Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach § 44 SGB XI und die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung der Pflegenden nach § 44a SGB XI. Nach diesseitiger Schätzung erreichen die Ausgaben für versicherungsfremde Leistungen im Jahr 2018 bereits ein Volumen von mindestens 2,7 Mrd. Euro. Dies entspricht rd. 0,2 Beitragssatzpunkten in der sozialen Pflegeversicherung. Mit Inkrafttreten des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes werden weitere versicherungsfremde Leistungen hinzukommen, z. B. die 40-prozentige Kofinanzierung digitaler Investitionen von Pflegeeinrichtungen. Mit der Forderung nach einem Bundeszuschuss für versicherungsfremde Leistungen in der sozialen Pflegeversi-

cherung wird letztlich nur die Gleichstellung der Pflegeversicherung mit den übrigen Sozialversicherungszweigen eingefordert.

- In einem nächsten Schritt hat sich der Gesetzgeber der Situation der Pflegenden gewidmet. Im Rahmen des Sofortprogramms Pflege wurde eine Konzertierte Aktion Pflege eingerichtet, die – mit Schwerpunkt auf der Altenpflege – die eine Verbesserung des Arbeitsalltags und der Arbeitsbedingungen von beruflich Pflegenden zum Ziel hat. Derzeit werden in verschiedenen Arbeitsgruppen mit relevanten Akteuren konkrete Maßnahmen und Empfehlungen erarbeitet, um Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten für Fach- und Helferkräfte zu verbessern. Auch Maßnahmen zur flächendeckenden Entlohnung in der Altenpflege nach Tarif werden diskutiert.
- Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz wurde ein Bündel an Maßnahmen vorgelegt, um dem Fachkräftemangel in der Pflege insgesamt entgegenzuwirken. Für die Altenhilfe sieht das Gesetz Entlastung unter anderem durch Schaffung von 13.000 neuen Stellen vor. Für pflegende Angehörige wird der Zugang zu medizinischen Rehabilitationsleistungen erleichtert. Der GKV-Spitzenverband begrüßt die angestrebte Schaffung von zusätzlichen 13.000 Pflegepersonalstellen in vollstationären Pflegeeinrichtungen als guten ersten Schritt zur Verbesserung der Versorgungsqualität in der Altenpflege. Die Querfinanzierung dieses zusätzlichen Pflegepersonals aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung und die dabei vorgesehene Systematik des pauschalen Abzugs von Beitragsmitteln der GKV werden seitens des GKV-Spitzenverbandes abgelehnt.

Zu grundlegenden Überlegungen, die auf strukturelle Veränderungen der Finanzierungslogik der sozialen Pflegeversicherung abzielen, wie sie die Fraktion DIE LINKE fordert, positioniert sich der GKV-Spitzenverband derzeit nicht.